



Gemeinde Vaz/Obervaz
Gemeindevorstand
Plam dil Roisch 2
CH-7078 Lenzerheide
Tel. +41 (0)81 385 21 00
Fax +41 (0)81 385 21 01
Mail gemeinde@vazobervaz.ch

An die Mitglieder des Gemeinderates Vaz/Obervaz

Lenzerheide, 27. Januar 2022

Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2022

B O T S C H A F T

Teilrevision Entschädigungsreglement der Gemeinde Vaz/Obervaz

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft zur Teilrevision des Entschädigungsreglements der Gemeinde Vaz/Obervaz.

1. Ausgangslage

Das Entschädigungsreglement der Gemeinde Vaz/Obervaz wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 29. Januar 2016 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2016 erlassen.

Wie bereits schon in früheren Jahren, hat auch zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode die unter Ziffer III enthaltene Regelung bezüglich «Fixum Gemeindevorstand» zu Diskussionen Anlass gegeben. Gemäss Reglement handelt es sich beim Fixum um eine Repräsentationspauschale. Die weitere Definition, welche Leistungen mit dieser Pauschale abgegolten werden sollen, fehlt jedoch. Dies hat den Gemeindevorstand veranlasst, die entsprechende Präzisierung vorzunehmen.

Ebenfalls zu Diskussionen Anlass gegeben hat der Stundenansatz für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, welche sich analog der Mitglieder von Kommissionen auf CH 35.- beläuft.

Der Gemeindevorstand ist bei der Überprüfung zur Auffassung gelangt, dass die Mitglieder der GPK, analog Bürgerrat und Schulrat, mit CHF 40.- pro Stunde entschädigt werden sollten. Einerseits wird diese Erhöhung mit dem Umstand begründet, dass es sich bei der GPK um ein in der Gemeindeverfassung verankertes Organ handelt. Zudem erachtet der Gemeindevorstand diese Anpassung, angesichts der mit dem Aufgabenbereich der GPK verbundenen Verantwortung, als gerechtfertigt.

Schliesslich ortet der Gemeindevorstand auch Handlungsbedarf in Bezug auf die Regelung der Handhabung bezüglich Entschädigung durch Dritte aus Mandaten, welche die Mitglieder des Gemeindevorstandes in Ausübung Ihres Amtes innehaben.

2. Die Teilrevision im Detail

Gestützt auf die geschilderte Ausgangslage unterbreitet der Gemeindevorstand dem Gemeinderat folgenden Teilrevision des Entschädigungsreglements:

Bisher	Neu
Ziffer II. Taggeld	unverändert
Bürgerrat und Schulrat	Bürgerrat, Geschäftsprüfungskommission und Schulrat
Die Mitglieder des Bürgerrates und des Schulrates werden für die Sitzungen und die übrige Amtstätigkeit mit Fr. 40.00 pro Stunde entschädigt.	Die Mitglieder des Bürgerrates, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates werden für die Sitzungen und die übrige Amtstätigkeit mit Fr. 40.00 pro Stunde entschädigt.
Übrige Behörden und Kommissionen	unverändert
Die Mitglieder des Gemeinderates, der GPK und der Kommissionen werden für die Sitzungen und die Tätigkeit ausserhalb der Sitzungen mit Fr. 35.00 pro Stunde entschädigt.	Die Mitglieder des Gemeinderates, der GPK und der Kommissionen werden für die Sitzungen und die Tätigkeit ausserhalb der Sitzungen mit Fr. 35.00 pro Stunde entschädigt.

Bisher	Neu
Ziffer III. Feste Entschädigungen	unverändert
Gemeindevorstand	unverändert
Die Departementsvorsteher erhalten pro Amtsjahr ein Fixum von Fr. 3'000.00 als Repräsentationspauschale.	Die Departementsvorsteher erhalten pro Amtsjahr ein Fixum von Fr. 3'000.00 als Repräsentationspauschale. Damit gelten folgende Aufwendungen als abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> • Telefonate (Spesen und Zeitaufwand). • Autospesen bis zu einer Distanz von 60 Kilometern inkl. Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt. Die 60 Kilometer übersteigende Strecke wird gemäss Spesenreglement pro Kilometer entschädigt. Der Zeitaufwand für die An- und Abreise wird zum ordentlichen Ansatz entschädigt, soweit dieser eine Stunde übersteigt. • Einsatz privater EDV- /Bürogeräte und Materialien. • Verpflegungskosten.
	Entschädigungen von Dritten
	Aufwendungen für Mandate, welche Mitglieder der Gemeindebehörden und Delegierte in Ausübung Ihres Amtes innehaben (Einsitznahme in Organen von Drittorganisationen wie z. B: LBB, LMS, Region Albula, Spitalregion, Vorstand Spitexverein etc.) und welche durch die entsprechenden Institutionen separat vergütet werden, werden durch die Gemeinde nicht zusätzlich entschädigt. Ansonsten ist die Entschädigung der Drittorganisation an die Gemeinde zu überweisen.

3. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats, die vorgeschlagene Teilrevision des Entschädigungsreglements der Gemeinde Vaz/Obervaz zu genehmigen und per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Freundliche Grüsse



Maurin Malär
Gemeindepräsident



Johann Gruber
Gemeindeschreiber